

# **Sportverein Brake e. V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**Sportverein Brake e. V.**

Der Verein ist aus der Verschmelzung des Braker Turnvereins von 1860 e.V. und dem Braker Turn- und Sportverein von 1903 e.V. hervorgegangen.

(2) Er hat seinen Sitz in Brake und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brake eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

(6) Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport; Zweck des Vereins ist die Pflege aller Turn- und Sportarten sowie die Förderung des Sportgedankens durch Zusammenschluss von Sportlern, Schaffung und Unterhaltung von entsprechenden Sporteinrichtungen, einschließlich eigener Zweckbetriebe, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen zu fördern, zu erhalten und zur Erziehung und Bildung des Menschen beizutragen. Der Verein setzt sich für eine umweltbewusste Sportausübung ein.

(7) Der SV Brake e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter und nach demokratischer Grundordnung geführter Verein, der politisch und konfessionell neutral ist.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt. Mitglied kann auch eine Personengemeinschaft sein. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der/die Antragsteller/-in die Satzung, die Beitragsordnung sowie alle gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins an. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe einer evtl. Ablehnung bekannt zu geben.

Die gesetzlichen Vertreter übernehmen mit der Anmeldung die gesamtschuldnerische Haftung für alle an den Verein zu zahlenden Leistungen. Mitglieder können natürliche juristische Personen sein sowie ferner andere Sportvereine, deren Mitglieder alle Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern unmittelbar erwerben.  
Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen befristete Mitgliedschaften zuzulassen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit mit sofortiger Wirkung;
- b.) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich – 2 Monate zum Halbjahresschluss – gegenüber erklärt werden muss;
- c.) durch Ausschließung gem. § 4.

### **§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzungen und Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt nach Überprüfung des Sachverhalts und etwaiger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Entscheidung des Schiedsgerichts. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.) die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten;
- b.) alle dem Verein gehörenden Sportausrüstungs- und sonstigen –Gegenstände zu schonen;
- c.) die festgelegten Beiträge zu zahlen.

### **§ 6**

Der Verein wird durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand, bzw. den geschäftsführenden Vorstand geleitet. Die Organe haben Protokolle ihrer Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

**§ 7**  
**Vereinsorgane und Gliederungen**

- (1) Vereinsorgane sind:
- a.) Mitgliederversammlungen
  - b.) Vorstand
  - c.) Geschäftsführender Vorstand
  - d.) Schiedsgericht
- (2) Das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- (3) der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen und Gruppen.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung;
- (2) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher durch Aushang oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse (Kreiszeitung Wesermarsch, Nordwest Zeitung);
- (3) die Versammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Erschienenen zustimmen;
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist;
- (6) Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf von 2 Kalenderjahren – möglichst bis Ende Februar eines entsprechenden Jahres – statt. Der Vorstand hat einen Bericht zu erstatten, die geprüften Jahresabrechnungen sowie den Haushaltsplan vorzulegen;
- (7) außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 250 stimmberechtigten Mitgliedern. Dieser Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen;
- (8) die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Verabschiedung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes sowie für die Festsetzung der von allen Mitgliedern des Vereins zu zahlenden allgemeinen Beiträge einschließlich des Familienbeitrages. Sie ist ferner zuständig für die Entlastung des Vorstandes, Wahlen,

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Beratungen und Entscheidungen aller Vereinsangelegenheiten, die auf Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden;

- (9) die Erhebung von Sonderbeiträgen, die neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag zur Deckung von Kostenarten erforderlich sind, die nur in einzelnen Abteilungen anfallen, ist zulässig. Die Festsetzung solcher Sonderbeiträge erfolgt durch den Vorstand;
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von den Stellvertretenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) der/dem 1. Vorsitzenden
- b.) einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) der/dem Geschäftsführer/in
- d.) 5 weiteren Vorstandsmitgliedern

Die fachbezogene Zuständigkeit der weiteren fünf Vorstandsmitglieder bleibt dem jeweiligen Vorstandsbeschluss vorbehalten.

- (2) der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. stellvertretender Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt;
- (3) dem geschäftsführenden Vorstand ist es unbenommen, sich zu seiner Beratung Beiräte zu schaffen und in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden;
- (4) der/die 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes;
- (5) der/die stellv. Vorsitzende/n vertreten den/die 1. Vorsitzenden;
- (6) die jeweiligen Aufgabenfelder der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einen Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes festgelegt;
- (7) der Vorstand kann einen Jugendsprecher berufen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen berechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach Weisung und unter Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Der Vorstand gibt sich und den

Ressorts eine Finanzordnung. Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist das Vorstandsmitglied auf die Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist alsbald eine neue Wahl durchzuführen. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsverwaltung und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

## **§10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem Geschäftsführer
- c.) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und für die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Organe des Vereins zuständig.

## **§ 11 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann und einen Stellvertreter für eine Wahlperiode von zwei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Je ein Beisitzer des Schiedsgerichts wird im Einzelfall von den Parteien benannt. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

Das Schiedsgericht hat darüber hinaus auch im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes eine Anhörung vorzubereiten und dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

## **§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung**

- (1) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten jeweiligen Etats verwalten die Ressorts unter Mitwirkung des Geschäftsführers ihre Mittel im Rahmen der Finanzordnung eigenverantwortlich;
- (2) Die Kassenführung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zuzuleiten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Ressorts oder des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, die der Sportverein Brake e.V. und seine Abteilungen und Sparten durchführen, befreit.

Ein(e) Vorsitzende(r) der/die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste in dem Verein erworben haben, können zum Ehrevorsitzenden ernannt werden ohne Sitz und Stimme. Er/Sie ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beschluss des Vorstandes muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Weitere Ehrungen bleiben dem Erlass einer Ehrenordnung vorbehalten, die durch den Vorstand beschlossen wird.

### **§ 14 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet;
- (2) Die Abteilungen werden geleitet durch die Abteilungsleiter/innen und Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden können. Diese bilden den Abteilungsvorstand;
- (3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und zur Vorlage von Vereinsunterlagen verpflichtet;
- (4) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand bis 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einen genauen detaillierten Haushaltskostenvoranschlag mit Gegenüberstellung der Ausgaben des jeweiligen Vorjahres vorzulegen;
- (5) Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, mindestens eine jährliche Abteilungsversammlung durchzuführen.

### **§ 15 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z. B. Gästen) gegenüber nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl, der in einer Vereinsanlage oder sonstiger Sportstätte, Sporthalle eingebrachten Gegenstände wie Sportausrüstung, Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.; Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste – selbst bei grober Fahrlässigkeit – die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen

und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen bzw. durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen des Landessportbundes abgedeckt sind § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

### **§ 15 a Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung geschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a.) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern, oder
  - b.) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschließt, oder
  - c.) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Verein es schriftlich fordern;
- (2) die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Brake mit der Maßgabe, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.2019 beschlossen.